Beschlussvorlage

Gemeinde Bad Kleinen

Vorlage-Nr: VO/GV08/2015-1520

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführend: Amt für Zentrale Dienste Datum: 31.03.2015 Einreicher: Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Datum Gremium

Ö 15.04.2015 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Der Kursivdruck zeigt die Änderungen zur bestehenden Hauptsatzung an. Der § 8 Entschädigungen erhält aufgrund der Entschädigungsverordnung M-V vom 27. August 2013 eine Neufassung.

Für die zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind die Höchstbeträge im Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung eingearbeitet. (siehe Entsch VO M-V) Neu mitaufgenommen wurde in der Satzung aus dem § 8 der Abs. 2 der Entsch VO M-V, dass die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich erhalten können, unabhängig davon ob die Vertretung ausgeübt wird. Bisher wurde in der Hauptsatzung der Gemeinde die Zahlung einer Aufwandsentschädigung geregelt bei ausgeübter Vertretung.

Ergebnis der Beratung im Finanzausschuss:

Es werden verschiedene Varianten der Gestaltung beraten.

Ergebnis nach ausführlicher Beratung und Vorschlag für die nächste Gemeindevertretersitzung – extra Beschluss vor dem TOP Haushalt:

- Aufwandsentschädigung sollte ab 2016 nach der aktuellen EntschVO mit dem Höchstsatz erfolgen
- für 2015 bleiben die jetzigen Aufwandsentschädigungen noch unverändert

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Ergebnis der Beratung im Hauptausschuss am 01.04.2015:

Den Mitgliedern des Hauptausschusses liegt die Entschädigungsverordnung des Landes M-V für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Gemeindevertretungen vor.

Herr Rohde erläutert, warum es sinnvoll erscheint, die Anpassung der Höchstbeträge für die Gemeinde Bad Kleinen vorzunehmen und geht insbesondere darauf ein, dass sich der Städte- und Gemeindetag für eine Stärkung der Position für die ehrenamtlich Tätigen und der Bürgermeister eingesetzt hat und die Entschädigung dieses zum Ausdruck bringen sollte.

Durch die Mitglieder der Gemeindevertretung und den Bürgermeister wird ein hohes ehrenamtlichen Engagement gefordert und die Entschädigung ist dafür nur ein kleiner und gerechter Ausgleich.

Herr Wedel und Herr Wölm schließen sich dieser Auffassung an, wobei Frau Rathsack und Herr Hischer die Auffassung vertreten, die alten Beträge beizubehalten.

Sodann beantragt **Herr Wölm**, dass eine entsprechende Beschlussvorlage fertiggestellt, wird, welche die Höchstbeträge zum Inhalt hat, wobei diese erst ab 01.7.2015 in Kraft treten soll.

Über diesen Vorschlag wird abgestimmt.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem so geänderten Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beschluss der <u>Höchstbeträge</u> der Aufwandsentschädigungen steigt im Haushaltsjahr 2015 der finanzielle Bedarf von bisher 20.000 Euro auf ca. 28.000 Euro. Der Mehrbedarf ist abhängig von dem Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Für ein vollständiges Jahr betragen die Mehrausgaben 15.500 Euro.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Entschädigungsverordnung M-V von 27.08.2013

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011(GVOBI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen vom 15.04.2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 27.03.2012 wird neugefasst und wie folgt geändert:

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die stellvertretende Person des erste ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 20 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (300 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung 10 Prozent der des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (150 Euro). Zusätzlich erhalten Sitzungsgeld von 40 Euro.
 - Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter/innen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, sowie die Zahlung von Reise- und Betreuungskosten erfolgt auf der Grundlage der Entsch VO M-V.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bad Kleinen, den

Wölm (Siegel)

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) Vom 27. August 2013

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

- (1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.
- (2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

- (3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Nimmt die vertretene Person die Aufwandsentschädigung gezahlt werden. aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr. kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.
- (3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

- (1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.
- (3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro

bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro

bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro

bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro

bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro

über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

(3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9

Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses

- (1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro, bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro, über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro monatlich erhalten.
- (2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beträge um die Hälfte.
- (3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsführung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

Den Vorsitzenden Verbandsversammlung der kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis 100 Euro und den ehrenamtlichen zu Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstandsoder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 sitzungsbezogene pauschalierte Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.
- (3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.
- (5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der

Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

- (6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.
- (7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

- (1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBI. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2013

Der Minister für Inneres und Sport Lorenz Caffier

	Höchstbeträge nach der	gezahlt nach Beschluss	Höchstbeträge nach der	1
	VO v. 09/2004	der GV v. 24.08.2009	VO v. 09/2013	
		u. 27.03.2012		
Bürgermeister/in	1.200 Euro	960 Euro	1.500 Euro	
1. Stellvertr.	0 Euro	0 Euro	* 300 Euro	! ! !
2. Stellvertr.	0 Euro	0 Euro	* 150 Euro	
Ausschussvorsitzende/r	60 Euro	48 Euro	60 Euro	i
Sitzungsgeld	30 Euro	24 Euro	40 Euro	i
Einwohnerzahl der Gemeinde Bad Kleinen pe	r 20 06 2014 - 3 546			
Linwonnerzani dei Gemeinde Bad Kiemen pe	1 30.00.2014 - 3.340			<u>i</u> !
* Stellvertreter erhalten ab 8.Tag der Vertreti der Bürgermeisterin	ing für die gesamte Dauer der	Vertretung 50 % der Aufwa	ndsentschädigung des Bürg	germeister
Finanzbedarf: 2014 20.000 Euro bereitgestell	Ist-Ausgaben 19.086 Euro		+	
zusätzlicher Finanzbedarf für ein Jahr: 15.500	 Euro (ermittelt mit den Höchs	¦tbeträgen und der Annahm	-¦e von 6 GV-Sitzungen, 6 Sit:	i zungen de